



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Aufhebung der Satzung „Cottbus- Prämie“ (II-001/16)



Finanzausschuss am 19.04.2016

„Cottbus-Prämie“

- **Ziel:** Stabilisierung der Einwohnerzahl
- **Anspruchsberechtigt** sind Studierende (Cottbuser), die ihr Direktstudium in den Städten Berlin, Dresden, Frankfurt/Oder, Potsdam, Senftenberg oder Wildau absolvieren, in zwei oder mehreren Gemeinden in Deutschland gemeldet sind und am Stichtag (31.12.) in Cottbus mit Hauptwohnung angemeldet bleiben.

Finanzausschuss am 19.04.2016

„Cottbus-Prämie“

Fallzahlen / Vergleichsrechnung:

<u>Jahr der Bewilligung</u>	Anträge bewilligt	Zuwendungen an die Studierenden (150 €) im Bewilligungsjahr	Richtwert für die "Pro-Kopf Zuweisung" vom Land BB (im <u>Jahr nach dem Bewilligungsjahr</u>)	Summe: bewilligte Anträge x "Pro-Kopf-Zuweisung" (Folgejahr)
2016	27	4.050,00 €		
2015	20	3.000,00 €	842,09	16.841,80
2014	20	3.000,00 €	782,36	28.164,96
2013	36	5.400,00 €	805,82	40.291,00
2012	50	7.500,00 €	810,76	44.591,80
2011	55	8.250,00 €	736,61	

Finanzausschuss am 19.04.2016

„Cottbus-Prämie“

Vorschlag zur Aufhebung der Satzung, weil:

- Prekäre finanzielle Situation der Stadt Cottbus – Überprüfung der freiwilligen Leistungen auf Sinnhaftigkeit bzw. der finanziellen Höhe
- Keine mit der „Cottbus-Prämie“ vergleichbare Regelung in den räumlich am nächsten liegenden Hochschulstädten bekannt
- § 21 Abs. 2 BMG (seit 01.11.2015): „Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners“

Quantitative Betrachtung der Aufenthaltszeiten durch den Bürgerservice CB ergibt überwiegenden Aufenthalt am Studienort - d. h. Wohnung am Studienort ist Hauptwohnung

Finanzausschuss am 19.04.2016 „Cottbus-Prämie“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

